

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ENERCON Erneuerbare Energien GmbH zur Stromversorgung von Sondervertragskunden mit registrierender Leistungsmessung

- 1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Strom zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Strombezugskunden („KUNDE“) und der ENERCON Erneuerbare Energien GmbH („LIEFERANT“) an der im Auftrag benannten Abnahmestelle.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen eines KUNDEN haben keine Gültigkeit, auch wenn der LIEFERANT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur dann wirksam, wenn der LIEFERANT ihnen schriftlich zustimmt.
- 1.3 Der LIEFERANT ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Zustimmung des KUNDEN gilt dabei als erteilt, wenn der KUNDE nicht innerhalb von sechs Wochen widerspricht; die vorgenannte Frist von sechs Wochen beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem der KUNDE die neuen AGB unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderung erhalten hat. Der LIEFERANT wird den KUNDEN dabei ausdrücklich darauf hinweisen, dass die neuen AGB Gültigkeit erlangen, wenn der KUNDE nicht sein Widerspruchsrecht ausübt. Im Fall einer Änderung der AGB steht dem KUNDEN ferner das Recht zu ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern die Kündigung schriftlich bis mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der geänderten AGB bei dem LIEFERANT eingeht.
- 2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vollmacht für Stromanbieterwechsel**
- 2.1 Der LIEFERANT organisiert für den KUNDEN die Abwicklung des Stromanbieterwechsels. Der KUNDE erteilt dem LIEFERANT hierfür eine Vollmacht für alle Stromanbieterwechsel relevanten Vorgänge. Dadurch ist der LIEFERANT in der Lage, den gesamten Lieferantenwechsel und die Strombelieferung für den KUNDEN zu organisieren. Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig gem. § 20a EnWG.
- 2.2 Der Beginn der Stromlieferung entspricht dem Beginn der Laufzeit gemäß Anlage 1 Ziffer 2.1 des Stromlieferungsvertrags. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn gekündigt werden kann
 - b) der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt sind,
 - c) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung vorliegt, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt und
 - d) der LIEFERANT die für die Belieferung und Netznutzungsanmeldung notwendigen Standortinformationen erhält.
- 3. Art und Umfang der Versorgung, Befreiung von der Leistungspflicht**
- 3.1 Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des gesamten Bedarfs des KUNDEN an elektrischer Energie (Vollversorgung) an den vereinbarten Abnahmestellen zum Letztverbrauch. Der LIEFERANT liefert umweltfreundlichen Strom aus erneuerbaren Energien. Die genaue Zusammensetzung des Stroms wird durch den LIEFERANT auf dessen Internetseite, bei Vertragsabschluss sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Stromherkunftsnachweis regelmäßig veröffentlicht und dem KUNDEN auch im Zuge der Rechnungsstellung mitgeteilt.
- 3.2 Grundlage des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Strombedarfs sind Prognosen über das Verbrauchsverhalten des KUNDEN. Tatsächliches Verbrauchsverhalten und Prognosen können voneinander abweichen, so dass überschüssige oder fehlende Strommengen auftreten. Diese geringfügigen Differenzen werden über den Spotmarkt oder aber von den Netzbetreibern ausgeglichen. Da der LIEFERANT ein vollständig regeneratives Produkt anbietet, gleicht der LIEFERANT ggf. bezogene Restmengen sogenannter grauer Energie durch regenerativen Strom so aus, dass der LIEFERANT in Summe eine einhundertprozentig regenerative Mengenbilanz, die dem Verbrauch des KUNDEN entspricht, nachweisen kann.
- 3.3 Die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffern 3.1 und 3.2 wird von unabhängigen Gutachtern geprüft. Diesbezügliche Zertifikate und weiterführende Informationen zur Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG können dem Kundenportal des LIEFERANTEN im Internet unter www.enercon-energie.de entnommen werden.
- 3.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der LIEFERANT, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Der LIEFERANT ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der LIEFERANT an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem LIEFERANTEN nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 4. Preise und Preisbestandteile / zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassungen nach billigem Ermessen**
- 4.1 Der Preis für die Energielieferung setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis für jeden Zählpunkt und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Preis für die Energielieferung versteht sich entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zuzüglich der nachfolgenden Preisbestandteile.
- 4.2 Sofern vereinbart ist, dass sich die Preise für die Energielieferung *zuzüglich* der vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie Konzessionsabgaben verstehen, werden diese Preisbestandteile in unveränderter Höhe an den KUNDEN weitergereicht. Erhöhen sich diese Preisbestandteile, so ist der LIEFERANT berechtigt, die Erhöhung an den KUNDEN auch rückwirkend (auch nach Erstellung der Jahresrechnung sowie nach Beendigung des Vertrages) nachzuberechnen. Bei einer (auch rückwirkenden) Absenkung ist der LIEFERANT zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Der LIEFERANT kann die zu erstattenden Beträge mit den bestehenden Gegenforderungen aufrechnen. Aktuelle Informationen über diese Preisbestandteile Netzentgelte können der Homepage des Netzbetreibers entnommen werden.
- 4.3 Sofern der Netzbetreiber einen Leistungspreis berechnet, wird dieser im Rahmen der Monats-, Jahres- oder Endabrechnung unter Berücksichtigung der höchsten im Lieferjahr in Anspruch genommenen Leistung ermittelt. Sofern der Netzbetreiber Leistungspreise auf Basis einer abweichend vom Abrechnungszeitraum gemessenen Höchstleistung berechnet, ist der LIEFERANT berechtigt, die hierdurch nachweislich entstandenen Mehrkosten an den KUNDEN weiterzureichen.
- 4.4 Bei Abweichungen der Spannungsebenen von Zählrichtung und Übergabestelle (Trafoverluste) werden nach den anerkannten Regeln der Technik Korrekturfaktoren angewendet.
- 4.5 Der LIEFERANT rechnet die ihm aus dem EEG entstehenden Kosten an den KUNDEN weiter und weist diese in der Rechnung gesondert aus (EEG-Umlage). Diese Umlage entspricht der von den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 15.10. des dem Kalenderjahr vorhergehenden Jahres veröffentlichten prognostizierten EEG-Umlage (www.eeg-kwk.net). Der LIEFERANT informiert den KUNDEN rechtzeitig über die Höhe der im Folgejahr geltenden EEG-Umlage. Änderungen der Umlage durch den Übertragungsnetzbetreiber werden an den KUNDEN – auch nach Vertragsschluss und Durchführung der Endabrechnung – durchgereicht.
- 4.6 Rechnungen des Netzbetreibers für aufgrund der vom KUNDEN betriebenen Verbrauchseinrichtungen zur Verfügung gestellten oder abzunehmenden Blindstrom werden an den KUNDEN weitergereicht. Auf Wunsch kann der LIEFERANT dem KUNDEN eine Abtretungserklärung zusenden, in welcher der LIEFERANT dem KUNDEN die Rechte auf Rückforderung dieser Kostenkomponenten abtritt. Der KUNDE kann dann selbst direkt mit dem Netzbetreiber die Rückzahlung der Blindarbeit verhandeln. Alternativ kann die Belieferung auch monatlich auf eine reine Energielieferung ohne Netznutzung umgestellt werden.
- 4.7 Will der KUNDE Ermäßigungen bei Steuern oder hoheitlich angeordneten Umlagen in Anspruch nehmen, obliegt es ihm, die erforderlichen Nachweise (z.B. den Stromsteuererlaubnischein) dem LIEFERANTEN rechtzeitig im Original zur Verfügung zu stellen.
- 4.8 Bei Änderung oder bei Neueinführung von Steuern (derzeit Strom und Umsatzsteuer), Abgaben, gesetzlich veranlassenden Umlagen (etwa aufgrund des EEG oder KWKG) oder anderen hoheitlich veranlassenden Belastungen der Belieferung des KUNDEN, ist der LIEFERANT berechtigt, das Entgelt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung entsprechend anzupassen. Bei einer Senkung oder einem Wegfall der Belastungen ist der LIEFERANT zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Der LIEFERANT wird den KUNDEN nach Kenntnisnahme des Anpassungsgrundes über die Anpassung informieren.
- 4.9 Sofern durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen Mehrbelastungen aufgrund von erhöhten Strombeschaffungskosten entstehen, ist der LIEFERANT berechtigt, diese Mehrbelastungen anteilig an den KUNDEN weiterzureichen. Haben die Maßnahmen eine Entlastung zur Folge, ist der LIEFERANT zur Anpassung verpflichtet.
- 5. Fahrplan**
- Der Fahrplan zur Belieferung der Abnahmestelle wird vom LIEFERANTEN prognostiziert. Der KUNDE verpflichtet sich, bei Bedarf den LIEFERANTEN bei der weiteren Optimierung der prognostizierten Fahrplanlieferung zu unterstützen. Fahrplanänderungen durch größere strukturelle Änderungen (z. B. Anschlussweiterungen oder -stilllegungen) werden für den KUNDEN nicht kostenrelevant, sofern sie spätestens fünf Werktage vor dem Beginn des Liefermonats in dem die Änderung wirksam wird dem LIEFERANTEN mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung einer Veränderung verspätet oder gar nicht, behält sich der LIEFERANT das Recht vor, die dadurch entstehenden Kosten dem KUNDEN in Rechnung zu stellen. Zur Sicherstellung des Informationsaustausches benennen sowohl der KUNDE als auch der LIEFERANT jeweils einen Ansprechpartner.

6. Messung und Datenübermittlung

- 6.1 Die Messung der Liefermengen erfolgt mittels Messeinrichtung des zuständigen Messstellenbetreibers. Die Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber eingebaut, geändert, unterhalten und betrieben.
- 6.2 Der LIEFERANT wird für die Abrechnung die Messdaten des Messstellenbetreibers verwenden oder die Ablesung durch den KUNDEN verlangen. Sollte die Übermittlung der Messdaten ohne Verschulden des LIEFERANTEN scheitern, so kann der LIEFERANT den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesungen nach billigem Ermessen schätzen.
- 6.3 Zur Sicherstellung einer möglichst zuverlässigen Messung teilt der KUNDE dem Netzbetreiber und dem LIEFERANTEN Störungen und Beschädigungen der Messeinrichtung unverzüglich mit.
- 6.4 Der KUNDE schafft auf eigene Kosten alle technischen und baulichen Voraussetzungen für eine Fernauslesung von Zählern mit registrierender Leistungsmessung. Dazu gehört mindestens eine analoger TAE-N und ein 230V-Anschluss in unmittelbarer Nähe zur registrierenden Leistungsmessung. Die Kosten für Installation und Betrieb trägt der KUNDE. Ist keine Telefonübertragung möglich, wird der LIEFERANT mit dem Messstellenbetreiber eine alternative Übermittlungsart, z.B. GSM Modem, vereinbaren. Hierdurch entstehende Zusatzkosten trägt der KUNDE.
- 6.5 Der KUNDE hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des LIEFERANTEN, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den KUNDEN oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der KUNDE hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 6.6 Der KUNDE wird auf Wunsch des LIEFERANTEN jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an dem/den im Vertrag genannten Zählpunkt(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom KUNDEN veranlassenden Nachprüfung fallen dem KUNDEN nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 6.7 Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der LIEFERANT den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der KUNDE glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Absezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Abrechnung und Zahlung

- Der LIEFERANT stellt dem KUNDEN monatlich Abschläge in Rechnung. Der LIEFERANT ist zur Anpassung der Abschläge unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verbrauchs und der vereinbarten Vergütung berechtigt (insbesondere, wenn die Abschläge, gemessen am tatsächlichen Verbrauch, zu hoch oder zu niedrig sind oder sich Netzentgelte oder andere Preisbestandteile ändern). Sofern die Verbrauchsdaten rechtzeitig vorliegen und eine Ist-Daten basierte Abrechnung vereinbart ist, wird der LIEFERANT auf Basis der monatlichen Verbrauchsdaten abrechnen. Ergibt sich bei der turnusmäßigen Monats- bzw. Jahresabrechnung oder bei der Abrechnung nach Vertragsende auf Grundlage des tatsächlichen Lieferumfanges eine Differenz zu gezahlten Abschlägen, wird diese erstattet bzw. nachberechnet.
- 7.1 Abschlags- und sonstige Rechnungen sind vierzehn Kalendertage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Der KUNDE erteilt dem LIEFERANT ein entsprechendes SEPA-Mandat. Gutschriften werden dem KUNDEN auf das von ihm im Vertrag angegebene Konto gutgeschrieben. Erteilt der KUNDE dem LIEFERANT kein SEPA-Mandat, so ist er verpflichtet fällige Rechnungsbeträge innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang der Rechnung auf das Konto des LIEFERANTEN zu überweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des LIEFERANTEN. In diesem Fall wird der LIEFERANT Gutschriften auf den nachfolgenden Rechnungen verrechnen.
- 7.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem LIEFERANTEN nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- 7.3 Gegen Ansprüche des LIEFERANTEN kann der KUNDE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8. Haftung

- 8.1 Der LIEFERANT haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet der LIEFERANT für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der

LIEFERANT haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des KUNDEN schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung des LIEFERANTEN ausgeschlossen. Ziffer 12 bleibt unberührt.

- 8.2 Die Haftungsregelung nach Ziffer 8.1 gilt gleichermaßen für Personen, für die der LIEFERANT einzustehen hat.

9. Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung und Einstellung der Lieferung

- 9.1 Die Laufzeit des Vertrags entspricht dem in Anlage 1 Ziffer 2 genannten Zeitraum. Eine Beendigung des Vertrages vor dem vereinbarten Lieferende ist ausgeschlossen. Wird der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Lieferende gekündigt, so verlängert er sich um jeweils weitere 12 Monate zu gleichen Bedingungen.
- 9.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den LIEFERANTEN unbeschadet des § 314 BGB insbesondere vor, wenn
- Der LIEFERANT vorleistungspflichtig ist und der KUNDE zahlungsunfähig oder überschuldet ist und nicht unverzüglich eine angemessene Vorauszahlung oder eine Sicherheit leistet oder
 - der KUNDE sich im Zahlungsverzug befindet und jeweils eine von dem LIEFERANTEN zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos abgelaufen ist.
- 9.3 Sofern der LIEFERANT zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist, kann der LIEFERANT den Netzbetreiber zu einer Unterbrechung der Stromversorgung zum Zeitpunkt der Kündigung auffordern, wenn für die Fortsetzung des Strombezuges durch den KUNDEN nach Wirksamwerden der Kündigung kein anderer Liefervertrag besteht und die Fortsetzung des Strombezuges daher zu Lasten des LIEFERANTEN gehen würde.

10. Vertraulichkeit der Kundendaten

- 10.1 Unsere Verwendung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist in unserer Datenschutzerklärung beschrieben. Die aktuelle Fassung ist auf unserer Webseite unter www.enercon-energie.de abrufbar.
- 10.2 Überdies behandeln die Parteien den Inhalt des Vertrages vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

11. Rechtsnachfolge

Der LIEFERANT ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem KUNDEN rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der KUNDE mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der KUNDE vom LIEFERANTEN in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

- 12.1 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit und solange der LIEFERANT an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Belieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem LIEFERANT nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist.
- 12.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist der LIEFERANT, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses, der -spannung und der -frequenz handelt, von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des LIEFERANTEN beruht oder die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten durch den LIEFERANT zu vertreten sind. Der LIEFERANT ist verpflichtet, dem KUNDEN auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem LIEFERANT bekannt sind oder durch den LIEFERANT in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13. Informationen zu Energieeffizienz

- 13.1 Der LIEFERANT verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energie Agentur (dena), www.dena.de, und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen, www.vzbv.de.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.